



Öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 18.04.2023

Sitzungsvorlage

Bebauungsplan „Solar Albertsberg“, OT Schönfeld

- 7.1 Bebauungsplan „Solar Albertsberg“ und Satzung über örtliche Bauvorschriften für diesen Bebauungsplan**
- a) Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs des Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften
 - b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
- TOP 7: 7.2 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach**
- a) Vorstellung und Billigung des Vorentwurfs der Änderung des Flächennutzungsplans
 - b) Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Sachbearbeiter: Fabian Richter

....

Sachverhalt:

1. Anlass der Planung

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes Sondergebiet „Solar Albertsberg“ sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein konkretes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den Flurstücken 6301, 6322, 6323 und 6325 (teilweise) der Gemarkung Schönfeld. Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 26 ha liegt beidseitig der Autobahn A81, nordwestlich der Ortslage Schönfeld. Das Erneuerbare Energien Gesetz 2017 (EEG) regelt die Vergütung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Die Vergütung beschränkt sich für Strom auf Anlagen, die sich auf vorbelasteten Flächen befinden, also Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, sowie längs von Autobahnen oder Schienenwegen. Das vorliegende Plangebiet liegt entlang von Autobahn A81 und entspricht somit den Vorgaben des EEG. Das Vorhaben trägt dazu bei, die durch Bundes- und Landesregierung vorgegebenen Ziele einer deutlichen Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien zu erreichen. Baden-Württemberg hat dabei die Energiewendeziele „50-80-90“ definiert. D.h. Vorgesehen ist dabei als Teilziel 80 % der Energie im Jahr 2050 aus erneuerbaren Energien zu gewinnen. Mit den im „Gesetz über den Vorrang erneuerbarer Energien“ (EEG) festgesetzten Einspeisevergütungen wurde die Grundlage für den wirtschaftlichen Betrieb einer solchen Anlage geschaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren der Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim angepasst werden.



2. Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Bebauungsplanaufstellung sowie den zugeordneten örtlichen Bauvorschriften sollen vor dem o. g. Hintergrund die planungsrechtlichen Voraussetzungen und Rechtsgrundlagen für eine Nutzung als sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Erzeugung elektrischer Energie

geschaffen werden. Der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften sollen u.a. eine entsprechende städtebauliche Gestaltung für das geplante Sondergebiet erbringen.

3. Umweltprüfung und –bericht mit Eingriffs- und Ausgleichsregelung / spezielle artenschutzrechtliche Prüfung / FFH - Vorprüfung:

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen und erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Für den Bebauungsplan „Solar Albertsberg“ sowie die 25. Flächennutzungsplanänderung ist ein Umweltbericht in geeignetem Umfang notwendig. Eine Ausnahme nach § 13 BauGB liegt nicht vor. Der Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird Teil der Begründung und der öffentlichen Auslegung. Zusätzlich wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) angefertigt, sie wird ebenfalls öffentlich mit ausgelegt.

4. Vorbereitende Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach ist seit dem 16.04.2019 rechtskräftig. Anlass für die 25. Flächennutzungsplanänderung, ist die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Schönfeld. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Solar Albertsberg“ ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der vorliegende Bebauungsplan wird somit im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB aufgestellt.

5. Verfahren

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 11.10.2022 gefasst. Zudem hat der Gemeinderat Großrinderfeld in seiner öffentlichen Sitzung am 11.10.2022 den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und die dazugehörigen örtlichen Bauvorschriften sowie der Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplans werden dem Gemeinderat in der Sitzung am 18.04.2023 vorgestellt. Nach Abstimmung der Planwerke mit eventuellen Änderungswünschen und Anregungen des Gemeinderates kann eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.



Beschlussvorschlag 7.1:


Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzung am 18.04.2023 vorgestellten Vorentwurf des o. g. Bebauungsplans sowie den zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zu.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer einmonatigen Planaufgabe im Rathaus Großrinderfeld sowie online auf www.grossrinderfeld.de und www.klaerle.de mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden werden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Beschlussvorschlag 7.2:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Sitzung am 18.04.2023 vorgestellten Vorentwurf der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Tauberbischofsheim-Großrinderfeld-Königheim-Werbach zu.

Die Verwaltungsgemeinschaft wird beauftragt, eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in Form einer einmonatigen Planauslage im Rathaus Großrinderfeld sowie online auf www.grossrinderfeld.de und www.klaerle.de durchzuführen und die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB um die Abgabe einer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu bitten.


Johannes Leibold
Bürgermeister

Anlagen (digital)

- 2023-04-18 TOP 7.1 Anlage 1 Bebauungsplan Vorentwurf
- 2023-04-18 TOP 7.1 Anlage 2 Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan Vorentwurf
- 2023-04-18 TOP 7.1 Anlage 3 Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 2023-04-18 TOP 7.2 Anlage 4 Flächennutzungsplan Vorentwurf
- 2023-04-18 TOP 7.2 Anlage 5 Begründung mit Umweltbericht zum Flächennutzungsplan Vorentwurf